Die Pfändbarkeit beweglicher Sachen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Artur Rieger
Referendar
in Breslau.

Breslau 1927.

Druck von Albert Mandel, Breslau 8, Klosterstraße 97.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Meinem Onkel, dem Kaufmann
HANS GLASER
in Dankbarkeit gewidmet.

Verzeichnis
der benutzten Bücher und Schriften.

Bendix, Wie sind Leihmöbel pfändbar? KGBl. 1906 Nr. 8/9.

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 3. Aufl. 1914.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. 1913.

Dernburg, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1906.

Emmerich, Pfandrechtskonkurrenzen. 1909.

Enneccerus=Kipp=Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. 1915.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8/9. Aufl. 1905.

Fischer=Henle, Handausgabe des BGB. 10. Aufl. 1918.

Flatau, Die Zwangsvollstreckung in Leihmöbel. 1909.

Flechtheim, Zwangsvollstreckung in Forderungen aus gegenseitigen Verträgen. BuschsZ. 28 Heft 1.

Fromherz, Zwangsvollstreckung in den Anspruch aus einem Kaufvertrag, in welchem dem Verkäufer das Eigentum bis zur Abzahlung vorbehalten ist. BuschsZ. Bd. 38, S. 49.

Gaupp=Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1913.

Hallbauer=Fuchs, Das deutsche Pfandrecht. 1907.

Hellwig, System des deutschen Zivilprozesses.

Hoffmann=Wilke, Das Reichsgesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte. 1910.

Horn, Die Pfändung sog. Leihmöbel. KGBl. 1904 Nr. 7.

Jaffé, Der Eigentumsvorbehalt beim Kauf. 1910.

Kleinfeller, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 2. Aufl. 1910.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1904.

Kuhnt, Vollstreckung in die Rechte des Abzahlungskäufers und Möbelleihers. 1913.

Lazarus, Das Recht des Abzahlungsgeschäfts. 1898.

Liebert, Begleichung von Abzahlungsraten durch den pfändenden Gläubiger. Heidelberger Diss. 1907.

Liebrecht, Beitrag zur Frage betreffend die Pfändung der sog. Leihmöbel. KGBl. 1905 Nr. 2.

Nußbaum, Die Pfändbarkeit der sog. Leihmöbel. KGBl. 1904 Nr. 6.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. 1906.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Aufl. 1920.

Reichsgerichtsräte, Kommentar, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts 2. Aufl. 1913.

Reincke, Die deutsche Zivilprozeßordnung. 1904.

Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 9. Aufl. 1905.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. u. 4. Aufl. 1908.

Struckmann-Koch, Kommentar zur Zivilprozeßordnung.

Sydow-Busch-Kranz, Die Zivilprozeßordnung. 17. Aufl 1922.

Inhaltsübersicht.

		Seite
I.	Einleitung	9
II.	Die rechtliche Bedeutung des Widerspruchs aus § 267 Abs. 2 BGB.	11
III.	Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses	15
IV.	Pfändungsmöglichkeit bei bedingtem Kaufvertrag . .	17
V.	Pfändungsmöglichkeit bei bedingter Uebereignung . .	20
VI.	Ergebnis	28
VII.	Umfang des Befriedigungsrechts des pfändenden Gläubigers	32

I. Einleitung.

Die Frage, ob bewegliche Sachen, an denen ein Eigentumsvorbehalt rechtswirksam bestellt ist, gepfändet werden können, ist in der Literatur und Rechtsprechung sehr umstritten. Es erscheint daher nicht unangebracht, zu untersuchen, welche Möglichkeiten etwa die gesetzlichen Vorschriften dem Gläubiger für eine Pfändung geben und wie man dem Bedürfnis der Praxis am meisten gerecht wird. Hierbei kommt es im wesentlichen darauf an, wie eine Pfändung beweglicher Sachen unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen hat und inwieweit diese Pfändung zur Befriedigung des Pfändenden führt.

Für die vorliegende Erörterung bildet folgender Sachverhalt die Grundlage.

Der Verkäufer verkauft und übergibt seinem Käufer eine bewegliche Sache, ohne jedoch sofort den ganzen Kaufpreis zu erhalten. Um sich gegen Verlust zu schützen, behält er sich dieserhalb das Eigentum an der Sache bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises vor. Während der Käufer nun den ganzen Kaufpreis noch nicht ganz bezahlt hat, will ein Dritter auf Grund eines vollstreckbaren Titels gegen den Käufer diese in den Besitz des Käufers gelangte Sache pfänden.

Abgesehen wird in der vorliegenden Arbeit von der Untersuchung wie etwa der Verkäufer selbst als Gläubiger des Kaufpreises in die dem Käufer unter Eigentumsvorbehalt übergebene Sache vollstrecken kann, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Durch die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes erfolgt, wenn beim Kaufabschluß keine andere Abrede getroffen worden ist, die Uebertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises.

Dies ergibt sich aus § 455 BGB., wo es heißt: „Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Uebertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt."

Mithin erhält bei der bedingten Uebereignung gemäß § 158 Abs. 1 BGB. der Käufer noch nicht sofort Eigentum an der Sache, während der Verkäufer das Eigentumsrecht zunächst auch nicht verliert, sog. dingliche Wirkung des Eigentumsvorbehaltes.

Weiterhin erhellt aus § 455 BGB., daß das Gesetz eine bedingte Uebereignung nur bei beweglichen Sachen kennt, während eine solche bei Grundstücken nach § 925 Abs. 2 BGB.[1]) ausdrücklich für unwirksam erklärt wird.

Im Wirtschaftsleben findet sich diese Rechtslage am häufigsten beim Abzahlungsgeschäft und hier taucht die Frage der Pfändungsmöglichkeit immer wieder von neuem auf. Auch hier liegt regelmäßig ein Kaufvertrag mit aufschiebend bedingter Uebereignung vor, nur ausnahmsweise ist der Kaufvertrag selbst bedingt abgeschlossen worden und enthält die Vereinbarung, daß nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises noch eine Verpflichtung des Verkäufers zur Uebereignung vorliegen soll. Dieser Sonderfall wird noch an anderer Stelle erörtert werden.

Aus der dinglichen Wirkung des Eigentumsvorbehaltes ergibt sich zunächst, daß der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer der verkauften Sache bleibt und infolgedessen die Widerspruchsklage nach § 771 ZPO. erheben kann, wenn die Sache beim Käufer von dessen Gläubiger gepfändet wird.

Im allgemeinen erwirbt zwar der pfändende Gläubiger durch die Pfändung gemäß § 804 ZPO. ein Pfandrecht an der gepfändeten Sache. Voraussetzung für die Entstehung dieses Pfandrechtes ist aber, daß die gepfändete Sache zum Vermögen des Schuldners[2]) gehört. Im übrigen kann eine Pfändung von fremden, nicht dem Schuldner gehörigen Sachen nur Wirksamkeit erlangen, wenn der Schuldner diese Sache nachträglich zu Eigentum erwirbt. In einem solchen Falle wird die Pfändung mit dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbes wirksam.

---

[1]) § 925 BGB.: „Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

[2]) Wenn in folgendem vom Schuldner die Rede ist, so ist zu beachten, daß Schuldner und Käufer in der Abhandlung miteinander identisch ist.

II. Die rechtliche Bedeutung des Widerspruchs aus § 267 Abs. 2 BGB.

Es fragt sich zunächst, ob der die Pfändung betreibende Gläubiger den Eigentumserwerb des Schuldners herbeiführen kann. Dies ist dann der Fall, wenn man den Gläubiger für berechtigt hält, die Restzahlung des Schuldners, die mitunter sehr geringfügig im Verhältnis zu dem Wertobjekt sein kann, an seinen Verkäufer zu leisten. Diese Berechtigung hat auch an sich der Gläubiger nach § 267 Abs. 1 BGB.

Die Sachlage wäre demnach sehr einfach. Er brauchte dem Verkäufer die Restzahlung nur anzubieten. Sollte dieser dann die Annahme ablehnen, so käme er in Annahmeverzug, was für den Eigentumsübergang die gleiche Wirkung hätte, als wenn Zahlung erfolgt wäre, d. h. der Käufer wäre Eigentümer der bedingt übergebenen Sache geworden[1]).

Denn nach § 162 Abs. 1 BGB. gilt die Bedingung als eingetreten, wenn ihr Eintritt von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert wird. Daß aber in der Ablehnung der Zahlung seitens des Verkäufers ein Verhalten wider Treu und Glauben zu erblicken ist, wird man m. E. nicht leugnen können, da in diesem Verhalten des Verkäufers

---

[1]) So verhält es sich nach gemeinem, sächsischem und französischem Rechte, wo jeder Dritte auch gegen den Willen des Verkäufers Zahlung leisten kann. Siehe Sächs. BGB. § 690;

Code civil, art. 1236:

„Une obligation peut être acquittée par toute personne qui y est intéressé, telle qu'un coobligé ou une caution.

L' obligation peut même être acquittée par un tiers qui n'y est point intéresse, pourvu que ce tiers agisse au nom et en l'acquit du débiteur, ou que, s'il agit en son nom propre, il ne soit pas subrogé aux droits du créancier".

„Eine Verbindlichkeit kann durch jeden, der dabei ein Interesse hat, z. B. durch einen Mitschuldner oder einen Bürgen, erfüllt werden.

Die Verbindlichkeit kann selbst durch einen Dritten, welcher dabei kein Interesse hat, erfüllt werden, vorausgesetzt, daß dieser Dritte im Namen und zur Entlastung des Schuldners handelt, oder daß, wenn er in eigenem Namen handelt, er nicht in die Rechte des Gläubigers eingesetzt wird".

eine Einflußnahme liegt, der er sich nach dem Parteiwillen zu enthalten hat. Denn es ist ja gerade zwischen dem Käufer und Verkäufer vereinbart worden, daß das Eigentum mit Zahlung der letzten Rate von selbst übergehen soll.

Gegen diese Annahme wendet sich Kuhnt, indem er darzulegen versucht, daß der Umstand, daß der Verkäufer in Annahmeverzug gekommen ist, die Ablehnung der Leistung, nicht zu einem Verhalten macht, das gegen Treu und Glauben verstößt[2]).

Seinen Ausführungen wird man jedoch entgegenhalten können, daß der Verkäufer schon mit der Ablehnung der Zahlung wider Treu und Glauben handelt, da er einerseits dadurch sein Eigentum nicht verlieren will und damit die Verfolgung eines egoistischen Interesses bezweckt[3]), andererseits aber kein rechtlich geschütztes Interesse an der Erhaltung des Eigentums zugunsten seines Schuldners hat, sondern lediglich, um den Käufer zu schützen, ablehnt[4]). Hieraus folgt weiter, daß das wirtschaftliche Interesse, daß der Verkäufer daran haben mag, den Schuldner zu schützen, und das Kuhnt besonders hervorhebt, für sich allein ohne rechtliche Stütze im Gesetze die Einrede der Arglist nicht entkräftigen kann.

Nun kann aber nach geltendem Recht der Verkäufer die Restzahlung ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht (§ 267 Abs. 2 BGB.). Der Schuldner jedoch wird natürlich nicht zögern, von seinem Rechte Gebrauch und damit die Pfändung unmöglich zu machen.

Im Hinblick darauf sind in der Rechtsprechung und Literatur Bedenken aufgetaucht, ob überhaupt ein solcher Widerspruch rechtswirksam ist.

Das Landgericht I Berlin[5]) hält den Widerspruch für unbeachtlich, weil der Schuldner die Zwangsvollstreckung nicht vereiteln dürfe. Gleicher Ansicht ist auch Nußbaum[6]) der auf dem Standpunkte steht, daß der Widerspruch des Schuldners nach § 267 Abs. 2 BGB. als Rechtsgeschäft zu betrachten und daher in einem solchen Falle, weil gegen die guten Sitten verstoßend, gemäß § 138 BGB., nichtig sei. Eltzbacher[7]) und Fischer-Henle[8]) gehen sogar

---

[2]) Kuhnt, Die Vollstreckung in die Rechte des Abzahlungskäufers und des Möbelleihers S. 26, 27 ff.

[3]) So Staudinger § 162 BGB. Anm. 2; desgl. Liebert, Begleichung von Abzahlungsraten durch den pfändenden Gläubiger S. 5 ff. E.

[4]) Ebenso LG. I Berlin in KGBl. 1907 S. 112. Dieses führt gleichfalls aus, daß das Interesse des Verkäufers an der Erhaltung des bisherigen Zustandes sich mit der Erlangung des Kaufpreises erschöpft und dies den Hauptanspruch darstellt, während der Vorbehalt des Eigentums nur ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist.

[5]) in KGBl. 1904 S. 56.

[6]) in KGBl. 1904 S. 53.

[7]) Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit S. 194/195.

[8]) Fischer-Henle, § 267 Abs. 2 BGB. Anm. 6: „Der Widerspruch ist kein Rechtsgeschäft“.

noch weiter, indem sie den Widerspruch als Rechtsgeschäft nicht gelten lassen. Im allgemeinen wird man sagen müssen, daß der Widerspruch des Schuldners, wie sich aus § 267 Abs. 2 BGB. ergibt, rechtliche Wirkungen hat und als eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung aufzufassen ist[9]), die alle Merkmale eines Rechtsgeschäfts, wie sie von den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch[10]) aufgestellt werden, enthält, nämlich eine private Willenserklärung, die auf das Hervorbringen eines rechtlichen Erfolges gerichtet ist und den Eintritt des gewollten Erfolges durch die Rechtsordnung in § 267 Abs 2 BGB. gewährleistet.

Gleichwohl wird man der Auffassung des Landgerichts so wie derjenigen Nußbaums nicht beipflichten können. Denn man kann nicht darin einen Verstoß gegen die guten Sitten erblicken, wenn der Schuldner von einer kraft Gesetzes ihm zustehenden Befugnis Gebrauch macht und Sachen, die ihm selbst noch nicht gehören, dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen sucht, zumal durch diese gesetzliche Befugnis der Wille des Schuldners ja gerade berücksichtigt werden soll. Aber auch für anfechtbar wird man den Widerspruch des Schuldners nicht erklären können, wenn auch zuzugeben ist, daß er in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, erfolgt.

Nach § 3 Nr. 1 des Reichsgesetzes betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses sind zwar Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, anfechtbar. Nach § 7 des Gesetzes aber kann der Gläubiger nur beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde. Durch den Widerspruch des Schuldners ist aus seinem Vermögen weder etwas veräußert noch weggegeben oder aufgegeben worden, so daß eine Zurückgewährung ausgeschlossen ist. Es kann höchstens zweifelhaft sein, ob durch den Widerspruch des Schuldners ein Vermögenserwerb unterblieben ist. Aber selbst wenn man dies annimmt, so ist doch die Möglichkeit einer Anfechtung zu verneinen. Auf diesem Standpunkt steht auch das RG.[11]), indem es zutreffend ausführt, daß durch die Anfechtung dem Gläubiger nicht neue Befriedigungsobjekte verschafft werden sollen, sondern nur der frühere Zustand wiederhergestellt werden soll.

Man wird aber nicht einmal sagen können, daß durch den Widerspruch des Schuldners ein Vermögenserwerb unterblieben ist, da ja der Verkäufer den Widerspruch unbeachtet lassen kann, denn § 267 Abs. 2 BGB. sagt ausdrücklich: „Widerspricht der Schuldner,

[9]) So Staudinger Ziff. 4 zu § 267 BGB.
[10]) Mot. z. BGB., Bd. 1, S. 126.
[11]) RG. 54, 289.

so kann der Gläubiger die Leistung ablehnen". Es bleibt also in das Ermessen des Gläubigers gestellt, ob er die Zahlung seitens des Dritten annehmen oder ablehnen will[12]).

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen wird man daher grundsätzlich sagen können, daß der Widerspruch weder nichtig noch anfechtbar ist. Damit wird m. E. die Schlußfolgerung derjenigen Schriftsteller hinfällig, welche die Unmöglichkeit einer Nichtigkeitserklärung nach § 138 BGB. deswegen ablehnen, weil sie den Widerspruch für anfechtbar halten und dann in der Weise argumentieren, daß das Anfechtungsgesetz als Reichsgesetz gemäß Art. 32 EG. BGB. neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht und somit eine Rechtshandlung nicht zugleich nichtig und anfechtbar sein kann[13]). Denn der Widerspruch ist eben, wie oben dargelegt, überhaupt nicht anfechtbar.

Man kommt also zu dem Ergebnis, daß der Widerspruch, trotzdem er in Benachteiligungsabsicht erfolgen mag, regelmäßig rechtswirksam ist. Die Folge ist, daß der Verkäufer, der daraufhin die Annahme der Zahlung des Gläubigers verweigert, nicht in Annahmeverzug gerät und somit auch seines Interventionsrechts aus § 771 ZPO. nicht verlustig geht.

Von dieser Feststellung ausgehend, daß der Widerspruch seitens des Käufers, wenn er erhoben wird, wirksam ist, kommen Liebert und Kuhnt zu der Ansicht, daß der Gläubiger eine Sachpfändung nur herbeiführen kann, wenn der Schuldner der Restzahlung durch den Gläubiger an den Verkäufer nicht widerspricht.

In diesem Sinne läßt sich vor allem Liebert[14]) darüber aus, indem er sagt: „Es bleibt dem Gläubiger nur das Recht auf Grund des § 267 Abs. 1 BGB. die restliche Zahlung zu bewirken, damit dem Käufer Eigentum zu verschaffen und dies dann zu pfänden". Gleichfalls meint Kuhnt[15]), daß eine Pfändung von Sachen unter Eigentumsvorbehalt bis zum Eigentumsübergang auf den Käufer der Sachen ein Pfandrecht an ihnen nicht begründet, der Eigentumsübergang aber bei erfolgtem Widerspruch nicht herbeigeführt werden kann.

Beide halten eine Aenderung dieses unbefriedigenden Ergebnisses nur durch eine entsprechende neue Gesetzesvorschrift für möglich, womit für die Praxis allerdings wenig gewonnen ist.

Es wird deshalb die weitere Aufgabe dieser Arbeit sein zu untersuchen, ob es etwa für den Gläubiger eine Möglichkeit gibt, sich durch Pfändung irgendeines dem Käufer zustehenden Rechtes die Befugnis für die Restzahlung zu verschaffen.

---

[12]) Wie hier Kuhnt a. a. O. S. 28.

[13]) So besonders Liebert a. a. O. S. 8 ff. und z. T. auch Kuhnt a. a. O. S. 29.

[14]) Liebert a. a. O. S. 51.

[15]) Kuhnt a. a. O. S. 30.

III. Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses.

Es ist daher zunächst auf das zugrundeliegende Rechtsverhältnis selbst einzugehen und zu untersuchen, als was es sich darstellt, welche Rechte es dem Käufer etwa gewährt, ob diese vom Gläubiger gepfändet werden können und auf Grund welcher Vorschrift sie der Pfändung unterliegen.

Der Tatbestand ist, wie schon erwähnt, folgender:

Eine bewegliche Sache ist verkauft und dem Käufer übergeben worden. Der Kaufpreis soll in Raten abgezahlt werden und dafür hat der Verkäufer mit dem Käufer die Nebenabrede getroffen, daß ihm, dem Verkäufer, das Eigentum an der verkauften Sache solange vorbehalten sein soll, bis der Käufer die letzte Rate getilgt haben wird.

Aus dieser Nebenabrede geht einwandfrei hervor, daß das Eigentum mit Erfüllung der Suspensivbedingung, nämlich der Zahlung, ohne weiteres auf den Käufer übergehen soll. Demnach ist der Eigentumsübergang unzweifelhaft von einer bedingten Einigung abhängig. Dabei ist zu bemerken, daß eine bedingte Einigung im vorliegenden Falle zulässig ist, da es sich ja um Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache handelt[1]).

Es fragt sich nun, ob diese bedingte Einigung den ganzen Kaufvertrag zu einem bedingten macht oder nicht.

Dies wird m. E zu verneinen sein. Denn die für das Entstehen des Kaufvertrages erforderliche Willensübereinstimmung ist nicht an eine Bedingung geknüpft, da der gewünschte Erfolg, die beiderseitige Verpflichtung des Umsatzes von Ware gegen Geld, nicht von dem Eintreten eines ungewissen, zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht ist. Lediglich bedingt ist vielmehr nur der Zeitpunkt, wann der Eigentumsübergang als erfolgt anzusehen ist[2])

---

[1]) Denn das Gesetz erklärt nur die bedingte Einigung bei Immobilien für unzulässig. § 925 Abs. 2 BGB.

[2]) Ungenau ist es m. E., wenn Liebert a. a. O. S. 15 sagt: Bedingt ist nur die Art und Weise der Erfüllung der dem Verkäufer obliegenden Pflicht zur Verschaffung des Eigentums an den Käufer. Denn eine solche Pflicht besteht nach diesseitiger Auffassung garnicht mehr, und sie würde auch zu Annahmen und Konsequenzen führen, die im folgenden noch näher erörtert werden sollen.

Ganz anders gestaltet sich die Rechtslage, wenn nicht nur der Eigentumsübergang bedingt ist, sondern der Kaufvertrag selbst bedingt abgeschlossen worden ist und damit ein bedingter Anspruch auf Uebereignung aus dem Kaufvertrage besteht.

An sich sind beide Möglichkeiten bei Kaufverträgen, in denen die Klausel des Eigentumsvorbehaltes vereinbart wird, gegeben, wenn auch im allgemeinen und insbesondere bei Abzahlungsgeschäften regelmäßig schon eine bedingte Uebereignung und nur ausnahmsweise ein bedingter Anspruch auf Uebereignung vorliegt.

Im letzteren Falle entsteht daher mit Eintritt der Bedingung nicht schon der Uebergang des Eigentums, sondern erst das obligatorische Recht des Käufers, vom Verkäufer Verschaffung des Eigentums zu verlangen. Da nun in jedem Falle der Käufer bereits Besitz erlangt hat, kann er hier vom Verkäufer nur noch den Abschluß des dinglichen Vertrages nach § 929 Abs. 2 BGB. fordern und diesen, wenn sich der Verkäufer dann weigert, in die Einigung zu willigen, durch ein rechtskräftiges Urteil nach § 894 ZPO. herbeiführen.

Auf die verschiedene Behandlung beider Fälle weist mit Recht insbesondere Kuhnt[3]) hin, wenn man ihm auch im Ergebnis m. E. nicht zustimmen kann.

Ist also der Kaufvertrag selbst bedingt abgeschlossen worden, so hat der Schuldner einen rechtlichen Anspruch, der zwar durch die Zahlung des Kaufpreises bedingt ist, auf Verschaffung des Eigentums. Dies geht aus § 433 BGB. hervor, der ausdrücklich bestimmt, daß der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer das Eigentum an der verkauften Sache zu verschaffen.

Demnach ergibt sich als vorläufiges Resultat dieser Prüfung, daß dem Käufer bei unbedingtem Kaufvertrage ein bedingtes Eigentumsrecht an der Sache zusteht, bei bedingtem Kaufvertrage aber ein durch die Restzahlung bedingter Anspruch auf Uebereignung, und es fragt sich weiterhin, ob und nach welchen Vorschriften hier vielleicht eine Pfändung dieser dem Käufer zustehenden Rechte vor sichgehen kann.

---

[3]) Kuhnt a. a. O. S. 8 ff., 30 ff.

IV. Pfändungsmöglichkeit bei bedingtem Kaufvertrag.

Geht man davon aus, daß von den Parteien ein bedingter Kaufvertrag abgeschlossen worden ist, und der Käufer demgemäß einen Anspruch auf Uebereignung hat, so ist im voraus festzustellen, daß dieser Anspruch einen Vermögenswert hat, welcher mittels Zwangsvollstreckung in Geld umgesetzt werden kann. Nur die Höhe des Geldwertes ist selbstverständlich von der geleisteten Anzahlung abhängig. Er gehört außerdem bereits zum Vermögen des Käufers und ist schließlich auch übertragbar, so daß die Voraussetzungen einer Anspruchspfändung nach § 851 ZPO. für gegeben zu erachten sind.

Gleichwohl hat das Landgericht I Berlin[1]) die Pfändung des Anspruches auf Uebereignung gegen Zahlung des Kaufgeldrestes verneint, weil die Erfüllung des zu pfändenden Anspruchs durch den Drittschuldner niemals zur Befriedigung des pfändenden Gläubigers führen kann, sondern nur die demnächstige körperliche Pfändung ermöglichen soll. Demgegenüber hat aber das Kammergericht[2]) die Anspruchspfändung für zulässig erklärt, indem es ausführt, daß der Anspruch auf Uebereignung sich als ein Anspruch aus dem bedingten Kaufvertrage darstellt, der einen selbständigen umsetzbaren Vermögenswert hat.

Denn aus § 844 ZPO. geht deutlich hervor, daß auch bedingte Ansprüche und Ansprüche aus bedingten Rechtsverhältnissen der Pfändung unterliegen, sofern sie nur sonst als zulässige Zwangsvollstreckungsobjekte in Betracht kommen und geeignet sind, eine Befriedigung des Gläubigers herbeizuführen. Praktisch wird allerdings der Gläubiger den Vermögenswert des Anspruches im Wege der Zwangsvollstreckung nur in den seltensten Fällen nach § 844 ZPO. verwerten können, da der Ersteher des Anspruches nicht allein zur Zahlung der Restrate an den Verkäufer verpflichtet ist, sondern auch die Sache selbst einem voraussichtlich widerstrebenden Schuldner zu entziehen hat.

Die Pfändung des Anspruchs selbst hat nun nach § 846 ZPO. zu erfolgen. Durch diese Pfändung des Anspruchs auf Eigentumsübertragung aus einem bedingten Vertrage erlangt der Gläubiger

---

[1]) KGBl. 1904 S. 56.
[2]) KGBl. 1904 S. 38.

diejenigen Rechte des Käufers, die diesem selbst aus dem bedingten Vertrage zustehen[3]). Er kann also jetzt an Stelle des Käufers durch Zahlung des noch geschuldeten Restes die Pflicht des Käufers, den Kaufpreis zu legen, erfüllen und auch den Verkäufer verpflichten, von ihm anstatt von dem Käufer das Geld entgegenzunehmen. Denn jetzt ist der Käufer zu einem Widerspruch nach § 267 Abs. 2 BGB. nicht mehr berechtigt, da ja seine Rechte durch die Anspruchspfändung auf den Gläubiger übergegangen sind und der Verkäufer kann auf Grund eines solchen Widerspruchs, der durch die Pfändung unbeachtlich geworden ist, nicht mehr die Interventionsklage aus § 771 ZPO. anstrengen, da gegen diese dem Gläubiger nach der Anspruchspfändung der Einwand der Arglist und Schikane gegeben ist. Der Verkäufer würde dann in einer Weise, die wider Treu und Glauben verstößt, den Eintritt der Bedingung durch Ablehnung des Geldes vereitelt haben, so daß dieselbe nach § 162 BGB. dennoch als erfüllt angesehen werden müßte.

Der Gläubiger kann somit in diesem Falle durch die Anspruchspfändung und Zahlung des Restes an den Verkäufer dessen Eigentum beseitigen und dem Käufer, seinem Schuldner, dasselbe verschaffen. Da nun dieser die Sachen bereits im Besitz hat, so kann er jetzt ohne weiteres eine Sachpfändung gemäß § 808 ZPO. anstrengen und auf diese Weise für seine Forderung Befriedigung suchen.

Erforderlich ist also nach diesen Ausführungen eine doppelte Pfändung, die Anspruchspfändung allein dagegen kann nie zu einer Befriedigung des Gläubigers führen.

Trotzdem ist in der Literatur vielfach der Versuch gemacht worden, durch eine einheitliche Pfändung dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen. Alle diese Versuche sind aber m. E als mißlungen anzusehen. Vor allem gehen diejenigen zu weit, welche bei der Pfändung des bedingten Anspruchs auf Uebereignung die Anordnung getroffen haben wollen, daß der Käufer die Sachen an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben habe.

So versuchen z. B. Fromherz u. a.[4]) die Pfändung des bedingten Anspruchs auf Uebereignung auf Grund des § 847 ZPO. durchzuführen, indem besonders Fromherz ausführt, daß bei der Pfändung die Anordnung auf Herausgabe der Sache an einen Gerichtsvollzieher zu treffen ist. In dieser Anordnung sieht er einen vollstreckbaren Titel gegen den Schuldner, indem nach seiner Ansicht dann durch die Herausgabe der Sachen an den Gerichtsvollzieher und durch den Eigentumserwerb des Schuldners nach

---

[3]) OLG. 4, 366.

[4]) Fromherz in Buschs Z. 38, 62 ff.;
Seuffert II Anm. zu § 847 ZPO.;
Struckmann-Koch Anm. zu § 847 ZPO., KG. in KGBl. 1904 S. 39.

erfolgter Restzahlung seitens des Gläubigers ein Sachpfandrecht für den Anspruchspfandgläubiger entsteht. Diese Annahme geht jedoch fehl.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich nämlich, daß § 847 ZPO. nur Anwendung findet, wenn die Sachen sich im Besitz des Drittschuldners, das wäre hier der Verkäufer, befinden. Dies ist aber nicht der Fall, da der Käufer, als Schuldner des Gläubigers, bereits im Besitz der Sachen ist. Ferner bietet aber auch die Anordnung nach § 847 ZPO. keinen vollstreckbaren Titel für den Gläubiger. Denn die Vollstreckung ist mit der Herausgabe der Sachen an den Gerichtsvollzieher in der Regel nicht zu Ende, es muß vielmehr alsdann die Verwertung der herausgegebenen Sachen hinzukommen.

In gleicher Weise hält Nußbaum[5]) eine Pfändung nach § 847 ZPO. für zulässig und ausreichend, indem er in Analogie des § 1287 BGB. annimmt, daß das durch die Pfändung erworbene Pfandrecht an dem Uebereignungsanspruche sich nach Uebergang des Eigentums auf den Schuldner in ein solches an der Sache verwandelt.

Dem ist entgegenzuhalten, daß auch im Falle des § 1287 BGB. der Gläubiger die Sachen besitzen oder wenigstens mitbesitzen muß und der Schuldner nicht im Alleinbesitz der Sachen, wie es hier der Fall ist, bleiben darf. Aus diesem Grunde wird daher ein solcher Analogieschluß von vornherein abzulehnen sein.

---

[5]) KGBl. 1904 S. 55.

V. Pfändungsmöglichkeit bei bedingter Uebereignung.

Sieht man nun von dem Falle ab, wo der Kaufvertrag selbst bedingt abgeschlossen worden ist und der nur ausnahmsweise von den Parteien bei Kaufverträgen mit Eigentumsvorbehalt vereinbart wird, so wird die weitere Betrachtung darauf zu richten sein, wie sich die Rechtslage für den pfändenden Gläubiger gestaltet, wenn bei derartigen Kaufverträgen, wie dies regelmäßig der Fall ist, nur eine bedingte Uebereignung vorliegt.

Hier hat der Käufer nicht mehr einen Anspruch an den Verkäufer auf Eigentumsübertragung, der nach den §§ 846, 847 ZPO. oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften gepfändet werden könnte, denn das Eigentum soll nicht durch ein neues Rechtsgeschäft übertragen werden, sondern mit der Zahlung des Restkaufpreises auf Grund der bei der Uebergabe erklärten bedingten Einigung von selbst übergehen[1]).

Es besteht auch für den Verkäufer nicht mehr eine Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums. An sich bestimmt zwar § 433 Abs. 1 BGB. „Der Verkäufer einer Sache ist verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an der Sache zu verschaffen". Liegt aber ein Kaufvertrag mit bedingter Uebereignung vor, so liegt darin in einem solchen Vertrag eine Abänderung dieser Verpflichtung, die dahin geht, daß der Verkäufer nur verpflichtet sein soll, dem Käufer das Eigentum so zu verschaffen, daß es diesem mit der letzten Ratenzahlung zufällt. Dieser Verpflichtung aber hat der Verkäufer bereits durch die Uebereignung unter Eigentumsvorbehalt genügt, denn nach § 455 BGB. ist hier im Zweifel anzunehmen, daß die Uebereignung unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt sei. Sobald daher der Kaufpreis voll bezahlt ist, wird der Käufer ipso iure Eigentümer der unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sachen. Denn es ist bei Eintritt der Bedingung keine weitere Rechtshandlung des Verkäufers erforderlich, insbesondere entfällt etwa eine auf Eigentumsübertragung

---

[1]) So auch Gaupp-Stein Anm. II 9 zu § 857 ZPO.; Hellwig, System des deutschen Zivilprozesses S. 314 ff.; Emmerich, Pfandrechtskonkurrenzen S. 492 ff.

gerichtete Willenserklärung. Mit der Restzahlung des Kaufpreises tritt die Bedingung ein, und der Käufer hat damit ohne weiteres, wie sich aus § 158 BGB. ergibt, unbedingtes Eigentum erworben.

Diese Ansicht wird allerdings vom Reichsgericht, jedoch zu Unrecht, abgelehnt. Denn es sagt bei Prüfung der Frage, ob man im Falle des Verkaufes unter Eigentumsvorbehalt auf seiten des Verkäufers eine vollständige Erfüllung des Vertrages im Sinne des § 17 KO. annehmen darf, in seiner Entscheidung[2]) folgendes:

Die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung ist nach dem Vertrage bis zur Zahlung suspendiert gewesen. Diese Bedingung läßt aber die in Frage stehende Verpflichtung des Verkäufers zur Eigentumsverschaffung unberührt. Denn der Wille des Verkäufers Eigentum zu übertragen, muß noch in dem Augenblick vorhanden sein, wo die Bedingung eintritt. Vorher findet nach dem Vertrage die Eigentumsübertragung überhaupt nicht statt. Der dingliche Vertrag wird erst dann geschlossen, wenn die Bedingung eintritt.

Diese Ansicht des RG. ist auch in einer späteren Entscheidung[3]) aufrechterhalten worden.

Danach faßt das RG. den Eigentumsvorbehalt dahin auf, daß es den Kaufvertrag selbst als aufschiebend bedingt ansieht, so daß die dingliche Eigentumsübertragung erst dann erfolgen kann, wenn durch den Eintritt der Bedingung die obligatorische Verpflichtung zur Uebertragung des Eigentums unanfechtbar geworden ist.

Damit setzt sich aber das RG. m. E. in offenen Widerspruch mit der deutlichen und klaren Vorschrift des § 455 BGB., die auch nach den Verhandlungen der 2. Kommission[4]) gerade darauf gerichtet ist, den bedingten dinglichen Vertrag als vermuteten Parteiwillen gesetzlich festzulegen.

Es ist aber auch weiterhin zu erwidern, daß diese Ansicht gegen den Wortlaut des § 158 Abs. 1 BGB. spricht, der ausdrücklich sagt, daß die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung — man kann mit Recht hinzufügen „von selbst“ — eintritt.

In ähnlicher Weise wie das RG. läßt sich Bendix in seinem Aufsatz „Wie sind Leihmöbel pfändbar?“[5]) über die strittige Frage aus, indem er sagt, daß erst mit Zahlung des Kaufpreisrestes der Verkäufer verpflichtet ist, die nach § 929 Abs 2 BGB. zur Eigentumsübertragung erforderliche Erklärung abzugeben. Er begründet diese Auffassung damit, daß der Verkäufer durch Entgegennahme der letzten Zahlung der Kaufpreisraten erst sein Eigentum aufgibt und demnach hierbei mitwirkt. Er verkennt aber, daß der Eigen-

---

[2]) RGZ. 64, 204.
[3]) RGZ. 95, 107.
[4]) Prot. S. 1756 ff.
[5]) KGBl. 1906 S. 69.

tumsübergang, der allerdings Rechtsfolge der Restzahlung ist, sich nicht auf Grund dieses letzteren Rechtsgeschäftes, sondern des bereits früher abgeschlossenen, dinglichen Vertrages vollzieht.

Zu dem gleichen Ergebnis wie das RG. und Bendix kommt auch Fromherz[6]), indem er davon ausgeht, daß der Käufer einen rechtlichen Anspruch auf Verschaffung des Eigentums hat. Er beruft sich dafür auf § 433 BGB. und führt aus, daß dieser gleichmäßig zutrifft, sei es, daß der Kaufvertrag selbst bedingt ist, sei es, daß, wie dies beim Verkauf unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB. der Fall ist, bloß die Uebertragung des Eigentums unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgt ist. Nach seiner Ansicht ist trotz dieser Ausdruckweise des Gesetzes in letzterem Falle nicht etwa ein bedingtes Eigentum übertragen, sondern die mit der Uebergabe regelmäßig verbundene Rechtswirkung der Uebereignung an die aufschiebende Bedingung der Restzahlung geknüpft. Es bestehe daher noch ein obligatorisches Band unter den Vertragsparteien und diese hätten die Pflicht, nach § 162 Abs. 1 BGB. das Vereiteln des Eintritts der Bedingung zu unterlassen, eine Verpflichtung, die unmittelbar aus dem Vertrage entspränge.

Auch hier muß man sagen, daß eine derartige Auslegung des § 433 BGB. viel zu weit geht und der Bestimmung des § 455 BGB. nicht gerecht wird, viel eher ihr gerade entgegensteht.

Ferner erhärtet Fromherz seine Ansicht an anderer Stelle[7]) unter Hinzuziehung des § 434 BGB., der besagt: „Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können.“ Dagegen läßt sich sagen, daß zwar die Bestimmung des § 434 BGB. den Anspruch des § 433 BGB. auf Eigentumsübertragung ergänzt, nicht aber als Bestandteil des Anspruches selbst, wie Fromherz es will, angesehen werden kann. Die Verpflichtung des Verkäufers, bestehende Rechte Dritter an der Sache zu beseitigen, entspringt wohl dem Kaufvertrage, hat aber schon wegen der rein äußerlich selbständigen Stellung im Gesetze als selbständige Verpflichtung zu gelten.

Aus diesen Erörterungen folgt zunächst, daß der Käufer regelmäßig[8]) keinen Anspruch auf Verschaffung des Eigentums hat,

---

[6]) In BuschsZ. 38, 51 und ebenda 39, 473.

[7]) DJZ. 1908 S. 398.

[8]) Wenn hier „regelmäßig“ gesagt ist, so hat dies seinen Grund darin, daß in zwei Fällen trotz bedingter Uebereignung doch noch ein Anspruch auf Verschaffung des Eigentums seitens des Käufers bestehen kann, nämlich wenn der Verkäufer nicht Eigentümer der Sachen und der Käufer bösgläubig ist, oder wenn ein gutgläubiger Erwerb der Sachen gemäß § 935 BGB. ausgeschlossen ist, wenn also die Sachen einem Dritten gestohlen, von ihm verloren oder ihm abhanden gekommen sind. Nur in diesen Fällen aber kann nach diesseitiger Auffassung ein Anspruch des Käufers noch als bestehend angenommen werden.

sondern das ihm das Eigentum bereits bedingt übertragen ist, und es kommt nach Eintritt der Bedingung eine besondere Erklärung des Verkäufers überhaupt nicht mehr in Frage, da für die Eigentumsübertragung in diesem Zeitpunkt sein Wille unerheblich bleibt.

Es ist also weiterhin zu prüfen, wie der durch die bedingte Uebereignung geschaffene Zustand rechtlich zu beurteilen ist, und welche Vollstreckungsmöglichkeit sich etwa dem pfändenden Gläubiger bietet.

Wenn vorher von einem bedingten Eigentum gesprochen worden ist, so ist dies dahin zu verstehen, daß nicht das Eigentumsrecht an sich bedingt ist, sondern das zugrunde liegende Rechtsgeschäft, welches dieses Recht hervorbringt. Seine Wirkung soll erst eintreten, wenn die Bedingung erfüllt ist. Solange dies nicht geschehen ist, besteht nur eine Aussicht auf den Erwerb des Rechtes. Das suspensiv bedingte Eigentum ist daher seinem Wesen nach kein Eigentum, sondern nur eine dingliche Erwerbsberechtigung, ein Anwartschaftsrecht auf Erwerb des unbedingten Eigentums nach Erfüllung der Bedingung.

Die rechtliche Bewertung dieser Anwartschaft ist davon abhängig, ob und welche Rechtswirkungen sie bereits erzeugt. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß ein bedingtes Geschäft bindend ist und dem Widerruf ebensowenig unterliegt wie das entsprechende unbedingte Geschäft. Die Anwartschaft ist aber auch vererblich und veräußerlich. Ferner bestimmt § 160 BGB., daß der bedingt Berechtigte einen Anspruch auf Schadenersatz im Falle des Eintritts der Bedingung hat, wenn nämlich während des Schwebens der Bedingung die Anwartschaft schuldhaft vereitelt wird. Daraus ergibt sich, daß die Anwartschaft, die zur Zeit der schädigenden Handlung bestand, wie ein Recht behandelt wird. Man wird sie daher mit der herrschenden Meinung[9]) als subjektives Recht anzusehen haben.

Schon vorher ist nun festgestellt worden, daß die Anwartschaft auf den Eigentumserwerb veräußerlich, d. h. übertragbar ist. Daraus aber kann man folgern, daß sie auch pfändbar ist. Wenn nämlich die Anwartschaft übertragbar ist, so ergibt sich daraus, daß sie von der Person des Berechtigten getrennt werden kann. Das gleiche Erfordernis gilt aber auch für die Pfändbarkeit. Diese Schlußfolgerung findet noch ihre Bestätigung in den §§ 851, 844 ZPO., wo die Vollstreckung in Anwartschaften auf Forderungen ausdrücklich für zulässig erklärt wird.

Was aber die §§ 851, 844 ZPO. für die Zwangsvollstreckung in bedingte Forderungen aussprechen, regelt der § 857 ZPO. für andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Man wird daher

[9]) Enneccerus, BGB. I S. 448 ff.; Dernburg BGB. I S. 512 ff.

ohne weiteres eine Pfändung des Anwartschaftsrechtes auf den Erwerb des Eigentums nach erfüllter Bedingung, das ja je nach der Höhe der gezahlten Raten einen mehr oder minder hohen Vermögenswert hat, gemäß § 857 ZPO. für zulässig zu erachten haben. Denn begrifflich steht, wie aus den vorhergehenden Ausführungen ersichtlich ist, der Pfändbarkeit des bedingten Rechtes des Käufers an den Sachen nichts entgegen.

Fraglich aber ist es, ob für die Zwangsvollstreckung in bedingte Rechte die gleichen Erfordernisse zu gelten haben wie für dieselben in unbedingte Rechte[10]). Zu dieser Auffassung könnte man insbesondere dadurch gelangen, daß sich die Vollstreckung in bedingte Forderungen und Ansprüche nach denselben Regeln wie in unbedingte vollzieht und daß nur hinsichtlich der Verwertung eine abweichende Verwertungsart gemäß § 844 ZPO. angeordnet werden kann. Zu diesem Zwecke ist zu untersuchen, worauf sich eigentlich eine Pfändung nach § 857 ZPO. erstreckt und was sie bezweckt.

Zunächst erstreckt sich die Pfändung nach § 857 ZPO. nur auf das Anwartschaftsrecht des Käufers, Eigentum nach erfüllter Bedingung zu erwerben. Dieses Anwartschaftsrecht schließt weiterhin das Widerspruchsrecht nach § 267 Abs. 2 BGB. in sich. Daraus folgt, daß Gegenstand der Pfändung einmal die Eigentumserwerbsberechtigung ist, das ist das Recht durch Zahlung der Restrate den Eigentumserwerb auf seiten des Käufers herbeizuführen, sodann das Widerspruchsrecht, d. i. die Befugnis des Käufers, dem Eintritt der Bedingung durch Zahlung der Restrate seitens eines Dritten zu widersprechen. Es kommt also als Gegenstand der Pfändung nicht die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen in Betracht, sondern eben nur das Anwartschaftsrecht auf diese Sachen, für welches Recht nur der § 857 ZPO. eine Pfändungsmöglichkeit bietet, da es sich weder um körperliche Sachen noch Forderungen oder Ansprüche handelt.

Die Pfändung wird nun bewirkt durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Vollstreckungsschuldner, d. i. der Abzahlungskäufer, und den Abzahlungsverkäufer, der in diesem Falle als Drittschuldner anzusehen ist. Durch diese Pfändung ist letzterer gemäß § 840 ZPO. zur Auskunft verpflichtet, was hier insofern von Wichtigkeit ist, als er dem pfändenden Gläubiger die Höhe der Restrate auf dessen Verlangen mitzuteilen hat. Er ist aber auch alsdann genötigt, wenn der Gläubiger ihm die Restrate anbietet, diese gemäß § 271 Abs. 2 BGB. sofort anzunehmen, da er sich jetzt nicht mehr auf einen etwaigen Widerspruch nach § 267 Abs. 2 BGB. des Schuldners gegenüber diesem pfändenden Gläubiger berufen kann. Denn die rechtliche Wirkung der Pfändung nach § 857

[10]) Diese Ansicht vertritt vor allem Kuhnt, weswegen er eine Pfändung nach § 857 ZPO. ablehnt S. 11 ff.

ZPO. liegt ja gerade darin, daß das Widerspruchsrecht des Schuldners, eben weil gepfändet, von diesem nicht mehr ausgeübt werden kann. Würde jetzt trotzdem der Käufer sein Widerspruchsrecht noch ausüben wollen, so würde er damit den Eintritt der Bedingung vereiteln wollen, und es wäre in seiner Handlungsweise eine Verfügung über das gepfändete Recht zum Nachteil des Gläubigers nach § 829 ZPO. zu erblicken, während in der Ablehnung der Zahlung von seiten des Verkäufers eine bösliche Verhinderung des Eintritts der Bedingung nach § 162 BGB. zu ersehen wäre[11]).

Es fragt sich aber nun weiter, was der pfändende Gläubiger erreicht hat. Durch die Pfändung des Anwartschaftsrechtes ist ihm, wie dargelegt worden ist, die Möglichkeit gegeben, die Restrate zu zahlen. Damit hat er aber nur erreicht, daß der Käufer Eigentum an den unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sachen erlangt hat. Denn durch die Pfändung und Zahlung der Restrate konnte er nicht etwa erreichen, daß das Eigentum an den Sachen auf ihn übergeht oder daß an den Sachen für ihn ein Pfandrecht entstanden ist.

Er muß vielmehr, um in den Besitz der Sachen zu gelangen, diese außerdem nach § 808 ZPO. pfänden, eine Vollstreckungsmaßnahme, die ihm jetzt keine Schwierigkeiten mehr bereitet[12]). Denn das bloße Anwartschaftsrecht füllt die rechtliche Lage der Sache nicht so vollständig aus, um die Substituierung derselben an Stelle des Rechtes an der Sache vollstreckungsrechtlich zu rechtfertigen, da die Verwertung zunächst nicht nach den Regeln der Sachpfändung vor sich gehen kann.

Anderer Meinung ist Emmerich[13]), indem er ausführt, daß die Verwertung nach § 857 ZPO. durch Veräußerung des bedingten Eigentumsrechtes zu erfolgen hat. Er geht aber noch weiter, indem er den Pfandgläubiger auch für berechtigt hält, die Sache selbst zu verwerten, wenn dieser nämlich den Eintritt der für das Eigentum des Schuldners maßgebenden Bedingung herbeiführen kann, wie dies in dem Regelfall der Pfändung bedingten Eigentums, nämlich der Pfändung von Sachen, die unter Eigentumsvorbehalt gegen Ratenzahlung gekauft sind, stets möglich ist.

---

[11]) Wie hier auch OLG. 4, 366 ff.; desgl. KGBl. 15, 39, wo allerdings in letzterer Entscheidung von der Pfändung des Anspruchs gemäß § 847 ZPO. ausgegangen wird, während Emmerich a. a. O. S. 236 ebenfalls eine Pfändung des Anwartschaftrechtes nach § 857 ZPO. zuläßt und zu dem oben genannten Ergebnis kommt.

Dagegen kann dies nicht angenommen werden, wenn die Pfändung des Anwartschaftsrechts unterbleibt und nur eine Sachpfändung nach § 808 ZPO. erfolgt ist, wie dies Flechtheim im RheinArch. 104, 280 ff darzulegen versucht.

[12]) Wie hier Hellwig und Stein a. a. O.

[13]) Emmerich a. a. O. S. 492 ff.

Er hält durch eine Pfändung nach § 857 ZPO. die Form des § 808 ZPO. bereits gewahrt, da § 857 ZPO. ausdrücklich voraussetzt, daß eine ihm entsprechende Pfändung dem Gläubiger die Besitzrechte des Schuldners verleihen könne. Denn das Gesetz billigt grundsätzlich stets da, wo die Vollstreckung den Besitz des Gläubigers erfordert, ihm das Besitzrecht zu, auch wenn die für die Zwecke des Vollstreckungsverfahrens benötigte Sache nicht von vornherein als Vollstreckungsobjekt gepfändet war. Demnach sind die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen auf die Pfändung eines Anwartschaftsrechtes entsprechend anzuwenden. Bei Pfändung einer Forderung aber auf Leistung einer beweglichen Sache wird dem Gläubiger das Besitzrecht nach den §§ 847, 854 ZPO. übertragen. Die entsprechende Anwendung auf die Pfändung eines Anwartschaftsrechtes auf Erwerb einer beweglichen Sache ergibt daher, daß auch hier der Gläubiger bezw. das Vollstreckungsorgan, nämlich der Gerichtsvollzieher, das Besitzrecht des Schuldners erhält. Denn nach seiner Ansicht müsse der Gläubiger doch irgendwie die Macht haben, ebenso wie er materielle Rechte des Schuldners pfänden könne, auch seine Besitzrechte zwangsweise auszuüben, insbesondere die Besitzrechte, welche durch die materiellen Rechte verliehen werden. Da aber die Vollstreckung das Besitzrecht des Gläubigers nötig macht und die Vollstreckung auch sonst erst mit der Erlangung des Besitzrechtes vollzogen wird, ist anzunehmen, daß die Pfändung der Besitzrechte des Schuldners mit zu der notwendigen Form der Pfändung des Anwartschaftsrechts gehört.

Er kommt daher zu dem Ergebnis, daß bei einer Pfändung des Anwartschaftsrechts nach § 857 ZPO. nach Eintritt der Bedingung durch die Zahlung der Restrate mit der Verwandlung des dem Schuldner zustehenden Anwartschaftsrechtes in unbedingtes Eigentum das gepfändete Anwartschaftsrecht des Gläubigers von selbst in unbedingtes Sachpfändungspfandrecht übergehe und eine Sachpfändung nach § 808 ZPO. nicht mehr nötig sei, da ja die Besitzbeschlagnahme bereits bei der Pfändung der Anwartschaft erfolgt sei.

Diese Ausführungen führen m. E. zu weit. Denn es besteht auf Grund einer Pfändung des Anwartsschaftsrechts nach § 857 ZPO. allein für den pfändenden Gläubiger keine Möglichkeit, ein Pfändungspfandrecht an den Sachen selbst zu erwerben, da ihm die gepfändete Anwartschaft ein Besitzrecht an der Sache nicht verleihen kann, durch die Zahlung der Restrate aber das Eigentum auf den Schuldner, nicht auf ihn übergeht. Denn die Pfändung erfolgt lediglich durch die Zustellung des Pfändungsbeschlusses, der eine Besitzergreifung der Sache nicht erfordert und auch nicht herbeiführt, um Wirksamkeit zu erlangen Ein solches Pfandrecht kann aber nicht zu einem Sachpfandrecht erweitert werden, ohne daß der Grund-

satz der Publizität, wonach für ein Sachpfandrecht Einigung und Uebergabe erforderlich sind, durchbrochen würde.

Dagegen ist zuzugeben, daß theoretisch die Möglichkeit besteht, ein gepfändetes Anwartschaftsrecht gemäß den §§ 857, 844 ZPO. durch Versteigerung zu verwerten. Da aber alsdann der Ersteher die Restrate zu zahlen hat und gleichfalls nach Zahlung des Restes eine Sachpfändung nach § 808 ZPO. vorzunehmen hat[14]), so wird sich bei dieser rechtlich schwierigen Lage nur in den seltensten Fällen, d. h. nur dort, wo die Restrate geringfügig und das Objekt hochwertig ist, ein Käufer für diese gepfändete Anwartschaft finden.

Daß eine Pfändung bedingten Eigentums zulässig ist, spricht auch das Kammergericht in seinem Beschluß vom 29. 2. 1904 aus[15]). Dagegen läßt sich aus der Entscheidung, so wie sie veröffentlicht ist, nicht erkennen, auf Grund welcher Vorschrift der Zivilprozeßordnung die Pfändung vorgenommen werden soll. Es nimmt zunächst an, daß der Käufer noch einen Anspruch auf Verschaffung des Eigentums gegen den Verkäufer hat und verweist deshalb auf die §§ 846, 847 ZPO.

Aus diesem Grunde ist von einzelnen Autoren angenommen worden, daß es die Vollziehung der Pfändung nach diesen Paragraphen im Sinne hat.

Dies versucht besonders Nußbaum[16]) zu beweisen, ohne daß er die Voraussetzungen und die Anwendbarkeit der Paragraphen einer Betrachtung unterzieht. Der § 847 ZPO. erfordert aber einen Anspruch, der die Herausgabe oder Leistung einer körperlichen Sache zum Gegenstande hat. Ein solcher Herausgabeanspruch gegen den Verkäufer jedoch besteht nicht mehr, da ja der Käufer bereits im Besitze der Sache ist. Es ist auch nicht anzunehmen, daß das Kammergericht an eine Pfändung auf Grund der §§ 846, 847 ZPO. gedacht hat. Vielleicht wollte es mit dieser Verweisung nur zeigen, daß eine Pfändung nicht unmittelbar zur Befriedigung des Gläubigers zu führen braucht.

Es erscheint sogar die Möglichkeit gegeben, daß es eine Pfändung nach § 857 ZPO. im Sinne gehabt hat. Dies versucht auch Horn[17]) darzulegen, indem er darauf hinweist, daß das Kammergericht hätte § 857 ZPO. anwenden müssen, nicht wie er es irrigerweise annimmt, § 847 ZPO. Denn welcher Paragraph bei dieser Entscheidung des Kammergerichts in Betracht gezogen worden ist, dafür lassen die angezogenen Paragraphen keine Schlußfolgerung zu.

---

14) So auch OLG. 35, 182.
15) OLG. 4, 366.
16) KGBl. 1904 Nr. 6.
17) KGBl. 1904 Nr. 7,

VI. Ergebnis.

Demnach kommt man nach diesen Ausführungen zu folgendem Resultat:

Zunächst ist bei Kaufverträgen, wo bewegliche Sachen unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden sollen, streng zu prüfen, ob die Parteien einen bedingten Kaufvertrag abschließen wollten, oder ob der Kaufvertrag unbedingt und nur die Einigung hinsichtlich des Eigentumsübergangs bedingt sein sollte.

Ist ersteres dem Parteiwillen zu entnehmen, so hat der Käufer noch einen bedingten Anspruch auf Uebereignung aus dem Kaufvertrage gegen den Verkäufer.

Liegt letzteres vor, so hat der Käufer gegen den Verkäufer keinen Anspruch aus dem Kaufvertrage mehr, sondern seine Rechtsstellung ist viel besser, da er bereits ein dingliches Erwerbsrecht, ein Anwartschaftsrecht, an den gekauften Sachen besitzt.

In beiden Fällen führt eine Sachpfändung für sich allein von seiten eines dritten pfändenden Gläubigers nicht zur Befriedigung des Gläubigers, da die Sachpfändung stets der Widerspruchsklage nach § 771 ZPO. von seiten des Verkäufers ausgesetzt ist und diese Widerspruchsklage nicht etwa dadurch unwirksam gemacht werden kann, daß der pfändende Gläubiger die Restzahlung anbietet, da ja der Verkäufer dieselbe jederzeit ablehnen kann, sobald nämlich der Käufer der Annahme der Restzahlung widerspricht, wozu er nach § 267 Abs. 2 BGB. berechtigt ist und welches Recht er im eigensten Interesse, um sich nämlich die Sachen zu erhalten, stets ausüben wird.

Gleichwohl ist, wie versucht worden ist, zu beweisen, eine Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen dennoch möglich.

Handelt es sich um einen bedingten Kaufvertrag, so wird zunächst der Anspruch auf Uebereignung, und zwar nach § 846 ZPO. zu pfänden sein, während die Sachen selbst nach Zahlung der Restrate, der der Käufer nach der Anspruchspfändung nicht mehr widersprechen kann, noch gemäß § 808 ZPO. gepfändet werden müssen.

Ist jedoch zwischen den Parteien ein unbedingter Kauf und nur eine bedingte Uebereignung vereinbart worden, dann ist eine Anspruchspfändung nicht mehr möglich, da ein solcher gegen den

Verkäufer ja nicht mehr besteht, es muß vielmehr eine Pfändung des Anwartschaftsrechtes, und zwar nach § 857 ZPO. erfolgen, auf Grund welcher der Gläubiger dann gleichfalls zur Zahlung der Restrate berechtigt ist, ohne einen Widerspruch des Käufers befürchten zu müssen, da diesem ja gerade das Widerspruchsrecht durch die Pfändung genommen wird. Aber auch hier genügt die Pfändung des Anwartschaftsrechtes allein nicht, sondern es muß ebenfalls, nachdem die Restzahlung geleistet und der Käufer somit Eigentümer geworden ist, eine Sachpfändung gemäß § 808 ZOP. von seiten des Gläubigers nachfolgen, damit er sich aus diesen für seine Forderung befriedigen kann.

Es muß also in jedem Falle, mag es sich nun um einen bedingten Kaufvertrag handeln, oder nur um eine bedingte Uebereignung, eine doppelte Pfändung erfolgen, da sich im Gesetz keine Vorschrift findet, die die Möglichkeit bietet, bei einer gewöhnlichen Verwertung des bedingten Anspruchs oder des Anwartschaftsrechtes durch Pfändung und Ueberweisung in dem Pfändungsbeschluß die vollstreckbare Anordnung aufzunehmen, daß der Schuldner die in seinem Besitz befindlichen, ihm aber nicht gehörigen Sachen herauszugeben habe.

Dieses Ergebnis wird in der Literatur und Rechtsprechung vielfach angefeindet, indem einmal behauptet wird, daß die beiden Vollstreckungshandlungen in keinem inneren Zusammenhang stehen und die Pfändung des Anspruchs bezw. des Anwartschaftsrechtes eine Befriedigung des Gläubigers ermöglicht, sodann aber, daß es ungewiß ist, daß die nachfolgende Sachvollstreckung überhaupt vorgenommen werden kann. Denn es bestehe die Gefahr für den Gläubiger, daß die Sachen, da zwischen der den Eigentumsübergang herbeiführenden Zahlung und der Sachvollstreckung ein Zeitraum liege, während dessen die Sachen frei von fremden Rechten seien, von einem Dritten gepfändet werden könnten.

Beide Einwendungen sind aber m. E. nicht stichhaltig.

Denn sowohl der Anspruch auf Uebereignung als auch das Anwartschaftsrecht haben einen selbständigen, umsetzbaren Vermögenswert, wie die vorhergehenden Ausführungen ergeben haben.

Der zweite Einwand wird aber schon dadurch hinfällig, daß man ja nicht an die Reihenfolge der Pfändungen gebunden ist, sondern die Sachpfändung ebenso gut vor der Pfändung des Anspruchs bezw. des Anwartschaftsrechts vornehmen kann.

Die Pfändung nach § 808 ZPO. bleibt nämlich in jedem Falle gültig, auch wenn sie zu einer Zeit geschah, wo der Schuldner noch nicht Eigentümer war. Allerdings entsteht das Pfandrecht erst in dem Zeitpunkt, wo durch die Zahlung des Restkaufpreises von seiten des Gläubigers der Schuldner Eigentümer wird. Das

Recht, die auf Abzahlung gekauften Sachen selbst zu pfänden, ist auch dem Gläubiger durch das Gesetz schon vor der Pfändung des Anspruchs bezw des bedingten Eigentums eingeräumt, insofern § 808 ZPO. alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen für pfändbar erklärt, diese Sachen aber bereits im Gewahrsam des Schuldners sind. Das Verlangen des Gläubigers, derartige Sachen zu pfänden kann auch der Gerichtsvollzieher nicht etwa aus dem Gesichtspunkte des § 808 ZPO. ablehnen. Denn bei Sachen, an denen der Schuldner zu jeder Zeit durch ein dem Gerichtsvollzieher unbekanntes Ereignis Eigentum erworben haben kann, besteht nicht die geforderte zweifellose Nichtzugehörigkeit zum Schuldnervermögen.

In der Praxis wird auch regelmäßig die Sachpfändung zuerst erfolgen, da es ja dem Gläubiger in den seltensten Fällen bekannt sein dürfte, welche von den im Besitz des Schuldners befindlichen Sachen dessen Eigentum sind und welche etwa nicht. Vielmehr wird ihm erst die Widerspruchsklage eines Dritten die Kenntnis bringen, daß die von dem Gerichtsvollzieher gepfändeten Sachen nicht im Eigentum des Schuldners stehen, sondern von diesem auf Abzahlung gekauft sind.

Schließlich wird dieser Lösung noch der Vorwurf gemacht, daß es an einer Einheitlichkeit des Verfahrens fehle.

Aus diesem Grunde hat sich Flatau[1]) bemüht nachzuweisen, daß bei Sachen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, die Zwangsvollstreckung nach § 808 ZPO. erforderlich sei und auch genüge.

Er führt aus, daß die Zwangsvollstreckung zwar eigentlich nicht die Sachen ergreift, sondern das Anwartschaftsrecht des Käufers auf demnächstigen Erwerb, dies aber nach den Regeln der Sachpfändung. Seiner Auffassung nach erfolgt die Zwangsvollstreckung in das bedingte Recht in gleicher Weise wie die Zwangsvollstreckung in das unbedingte Recht, und er folgert weiter, daß mithin die Zwangsvollstreckung in das bedingte Eigentumsrecht in gleicher Weise wie die Vollstreckung in das unbedingte Eigentumsrecht erfolgt.

Seinen Ausführungen ist entgegenzuhalten, daß er die praktische Verschiedenheit der Pfändung von Sachen und Rechten übersieht. Denn unter Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen versteht die Zivilprozeßordnung nur die Vollstreckung in das unbedingte Eigentum, was sowohl aus der Entstehungsgeschichte als auch aus der Einteilung der Zivilprozeßordnung erhellt. Das gleiche ergibt sich aus der entsprechenden Regelung derartiger Verhältnisse im

---

[1]) Flatau, Die Zwangsvollstreckung in Leihmöbel. 1909.

Bürgerlichen Gesetzbuch, wo alle bedingten Rechte in § 158 Abs. 1 BGB. zusammengefaßt werden, während die Vorschriften, die sich auf die Verpfändung beziehen, nämlich die §§ 1205 ff. BGB., für das bedingte Eigentum nirgends für anwendbar erklärt werden. Es ist daher abwegig, wenn Flatau behauptet, die Zwangsvollstreckung in körperliche Sache bedeute soviel wie die Zwangsvollstreckung in das Eigentum und daraus weiter folgert, daß bedingtes Eigentum ebenso wie unbedingtes zu pfänden sei.

VII. Umfang des Befriedigungsrechtes des pfändenden Gläubigers.

Schließlich soll hier noch die Frage erörtert werden, auf welche Weise der pfändende Gläubiger Ersatz dafür verlangen kann, daß er an den Verkäufer kraft seines Pfandrechts aus § 846 ZPO. bezw. § 857 ZPO. die noch vom Käufer geschuldete Restzahlung gelegt hat.

Hierbei stehen sich grundsätzlich zwei Ansichten entgegen. So behaupten die einen [1]), daß diese Aufwendungen des Gläubigers in keinem Falle unter die Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 788 ZPO. fallen, indem sie erklären, daß Aufwendungen, die nur indirekt mit der Zwangsvollstreckung im Zusammenhange stehen, insbesondere solche, welche dem Zwangsvollstreckungsverfahren nur förderlich sind, niemals als Kosten der Zwangsvollstreckung angesehen werden können.

Nach ihrer Ansicht kann der Gläubiger Ersatz der für die Restzahlung aufgewendeten Beträge von dem Schuldner nur als ungerechtfertigte Bereicherung erlangen. Er muß also von neuem Klage erheben, die angesichts der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, da ja dem Gläubiger als einziges Befriedigungsobjekt in solchen Fällen meistens nur die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache zustand, so gut wie gar keine Aussicht auf Erfolg in sich birgt.

Es entspricht daher m. E. mehr der Billigkeit und ist auch rechtlich als begründeter anzusehen, wenn man übereinstimmend mit der überwiegenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung die durch den pfändenden Gläubiger geleistete Restzahlung zu den Kosten der Zwangsvollstreckung rechnet.

Um nämlich die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache des Käufers verwerten zu können, muß der Gläubiger die Restzahlung an den Verkäufer geleistet haben. Letztere bezweckt deshalb die Durchführung der Zwangsvollstreckung, indem sie dahin wirkt, dem

---

[1]) Gaupp-Stein § 857 II 9 ZPO.;
Liebrecht, KGBl. 1905 S. 17;
Bendix, KGBl. 1906, 71;
Bing, Recht 1911 S. 1247 ff.;
Liebert a. a. O. S. 53;
Kaufmann im Sächs.A. 1909 S. 333.

in dem Vermögen des Schuldners vorhandenen Objekte diejenige rechtliche Gestaltung zu geben, die es praktisch zur Verwertung im Wege der Zwangsvollstreckung überhaupt erst brauchbar macht. Danach ist die Restzahlung als Aufwendung zur Durchführung der Zwangsvollstreckung, und zwar als notwendige Aufwendung, zu betrachten. Was nun aber zu den Kosten der Zwangsvollstreckung gehört, darüber entscheidet lediglich der Zweck der Aufwendung. War diese jedoch zur Erreichung des Zweckes notwendig, so gehört sie eben zu den Kosten der Zwangsvollstreckung, wie sich aus dem § 788 ZPO. klar und deutlich ergibt. Denn nach dem Gesagten ist die Sachpfändung als Fortsetzung und Abschluß der Pfändung nach § 846 ZPO. bezw. 857 ZPO. anzusehen, zu deren Durchführung die Restzahlung an den Verkäufer unbedingt notwendig ist, sodaß die Kosten den Rang der Hauptforderung teilen und als solche zu den Kosten der Zwangsvollstreckung gehören [2]).

Zu dem gleichen Ergebnis, wenn auch unter anderen Voraussetzungen, kommt Flechtheim [3]), indem er die Kosten der Zwangsvollstreckung einteilt: in Kosten der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung, Kosten der Pfändung, Kosten der Verwaltung und Erhaltung des Pfandes und Kosten seiner Verwertung. Dabei rechnet er die Kosten für einen Fall wie den erörterten zur Erhaltung des Pfandes, wobei ihm Gaupp-Stein entgegenhält, daß Aufwendungen, die zwar mittelbar der Vollstreckung dienen und ihren Ertrag erhöhen oder sichern, die aber nicht für Vollstreckungshandlungen gemacht werden, nicht zu den Kosten der Vollstreckung gehören können.

Demgegenüber ist zu sagen, daß die Kosten, die für die Zahlung der Restrate erforderlich waren, gleichwohl zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und deshalb zu den Kosten der Zwangsvollstreckung gehören. Eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung aber wird sich regelmäßig nur bei Herbeiführung des Eintritts der Bedingung ermöglichen lassen, da die Versteigerung des bedingten Anspruchs bezw. des bedingten Eigentums als solchen meist einen angemessenen Erlös nicht einbringen wird [4]).

---

2) So Fromherz in BuschsZ. 38, 58 ff.
3) Flechtheim im RheinArch. 104. 282 ff.
4) Wie hier auch Emmerich a. a. O. A 498 Anm. 511.

Lebenslauf.

Ich bin am 17. Juni 1900 in Ratibor als Sohn des verstorbenen Architekten und Maurermeisters Karl Rieger und seiner Ehefrau Wanda, geb. Jagode geboren. Ostern 1911 kam ich auf das humanistische Gymnasium zu Frankenstein i. Schl., wo ich nach neunjähriger Schulzeit Ostern 1920 das Reifezeugnis erhielt.

Darauf studierte ich zunächst ein Semester Chemie in Breslau. Von hier ging ich ein Semester nach Leipzig und wandte mich dem rechts- und staatswissenschaftlichen Studium zu. Nach einem weiteren Studium von sechs Semestern in Breslau bestand ich am 30. Juni 1924 die Referendarprüfung am Oberlandesgericht in Breslau und wurde am 20. September 1924 zum Referendar ernannt. Am 31. Juli 1926 bestand ich an der Universität in Breslau die mündliche Doktorprüfung.